

## **Lizenz- und Nutzungsbestimmungen für Software des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes - Gesamtverbandes e.V.**

---

### **Vertragsgegenstand**

Der vorliegende Lizenzvertrag gilt zwischen dem Paritätischen Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V. (nachfolgend GV genannt), als Lizenzgeber und dem Endnutzer bzw. Lizenznehmer für eine auf Dauer oder für einen begrenzten Zeitraum überlassene Software. Gegenstand dieses Lizenzvertrages ist die Festlegung der dem Lizenznehmer an der Software eingeräumten Nutzungsrechte. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des GV. Im Falle von Widersprüchen gehen die vorliegenden Bestimmungen vor.

### **Lizenzeinräumung – Nutzungsrechte**

Der Lizenznehmer kann jede natürliche oder juristische Person sein. Das Nutzungsrecht ist aber grundsätzlich an diese natürliche bzw. juristische Person gebunden. Die Software und die dazugehörige Dokumentation sind urheberrechtlich geschützte Produkte des GV. In der Software abgebildete bzw. enthaltene Marken unterliegen den markenschutzrechtlichen Bestimmungen. Zuwiderhandlungen gegen urheber-, copyright- oder markenrechtliche Bestimmungen und/oder gegen diese Vereinbarung können zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden.

Es ist dem Lizenznehmer nicht gestattet, die Software zu vermieten, verleasen, verleihen, verschenken, neu zu verteilen oder Unterlizenzen für die Software zu vergeben. Der Lizenznehmer haftet vollumfänglich für jeden Missbrauch - auch durch Dritte. Das Anfertigen von notwendigen Kopien bei einem Träger ist zu Sicherungszwecken zulässig. Die mit diesen Lizenzbestimmungen gelieferte Software wird dem Lizenznehmer vom GV lediglich zum Gebrauch überlassen und nicht verkauft, d. h. sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an der Software gehören ausschließlich dem GV.

Die Nutzung schließt das Speichern, Laden, Ausführen und Anzeigen der Software gleichzeitig auf mehreren Computern, Arbeitsstationen, tragbaren PC oder anderen digitalen elektronischen Geräten ("Computer") eines Trägers ein. Es ist nicht erlaubt, die Software zu modifizieren oder Lizenzierungs- und Kontrollfunktionen der Software zu deaktivieren. Es ist nicht erlaubt, die Software selbst oder einen Setup ohne Einwilligung des GV in Teilen oder im Ganzen zu rekompilieren, zu disassemblieren, zu ändern, zu übersetzen, zu klonen oder andere Programme von dieser Software abzuleiten. Die Software oder Teile davon dürfen nicht über das Internet öffentlich und verfügbar gemacht werden. Der GV räumt Ihnen nach den Bedingungen dieser Lizenzvereinbarung die unentgeltlichen Nutzungsrechte an der Software ein.

### **Lizenzgebühr**

Der GV erhebt für die Nutzung der Software eine einmalige Gebühr. Für die Höhe der Lizenzgebühr ist der zwischen dem GV und dem Lizenznehmer jeweils vereinbarte Preis maßgebend. Der Lizenznehmer verpflichtet sich zur fristgerechten Bezahlung der vereinbarten Vergütung. Wenn nicht anders vereinbart, sind in der Vergütung die Kosten für eine Installation oder Schulung nicht enthalten. Solche Leistungen sind Bestandteil gesonderter Vereinbarungen und sind separat zu vergüten.

### **Gewährleistung / Haftung**

Der GV bestätigt, dass die dem Lizenznehmer überlassene Software der letzten gültigen Standardversion entspricht und vor der Auslieferung an den Lizenznehmer eingehend geprüft wurde. Der GV korrigiert nachweisliche, vom GV zu verantwortende Programmierfehler. Die Garantiezeit beträgt ein Jahr und beginnt mit der Unterzeichnung des Lizenzvertrages.

Der Lizenznehmer nimmt zur Kenntnis, dass Standardsoftware ihrer Komplexität und vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten wegen nicht in jedem Fall fehlerfrei ausgeliefert werden kann. Insbesondere macht der GV keine Kompatibilitätzusagen. Die zum Zeitpunkt der Bestellung veröffentlichten Hard- und Softwarevoraussetzungen werden von Lizenznehmer ausdrücklich anerkannt. Eine Gewährleistung für eine fehlerfreie Funktionalität des Programms wird vom GV nicht übernommen, insbesondere nicht dafür, dass die Software den Anforderungen und Zwecken des Erwerbers genügt oder mit anderen von ihm ausgewählten Programmen zusammenarbeitet (Kompatibilität). Der Betrieb der Software erfolgt auf eigene Gefahr!

Die Verantwortung für die Beschaffung und den Unterhalt einer für den Gebrauch der überlassenen Software geeigneten Arbeitsumgebung, die Auswahl, die Installation und den Gebrauch sowie die Bedienung der Software und die durch deren Einsatz erzeugten Resultate liegen ausschließlich beim Lizenznehmer. Jede weitere Haftung, insbesondere die Haftung für entgangenen Gewinn, Geschäftsunterbrechung, Datenverlust, andere kommerzielle Schäden, indirekte Schäden und Folgeschäden irgendwelcher Art wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der GV ist weder dem Lizenznehmer noch Dritten gegenüber haftbar für indirekte, besondere, mittelbare, zufällige, Neben- oder Folgeschäden, die sich aus der nicht sachgemäßen Verwendung der Software ergeben. Das Gleiche gilt für Verluste von Informationen, Daten, Dateien oder gespeicherten Programmen. Die Software ist auf Viren geprüft. Der Anwender unterliegt der Sorgfaltspflicht und ist gehalten, die Software nochmals auf Virenfreiheit, mittels aktueller Antivirensoftware, zu überprüfen und den GV über einen mutmaßlichen Befall zu unterrichten.

### **Vertragsdauer**

Der vorliegende Lizenzvertrag wird für eine unbefristete Dauer abgeschlossen. Sollte der Lizenznehmer die Bestimmungen dieses Lizenzvertrages verletzen, endet der Lizenzvertrag unmittelbar und ohne Kündigung oder Aufhebung. Der Lizenznehmer ist in diesem Fall verpflichtet, die Software sowie sämtliche Kopien davon zu löschen bzw. zu zerstören. Die Geltendmachung von Schadenersatz oder anderen Ansprüchen gegenüber dem Lizenznehmer bleibt vorbehalten.

### **Weitere Bestimmungen**

Die Lizenzbestimmungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem Lizenznehmer und dem GV bezüglich der Software abschließend. Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile dieses Vertrages als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall den Vertrag so anpassen, dass der mit dem nichtigen oder unwirksam gewordenen Teil angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird. Der Lizenznehmer nimmt zur Kenntnis, dass der GV den Lizenznehmer in seinen Geschäftsunterlagen als Referenz aufführen kann. Wünscht der Lizenznehmer keine solche Erwähnung als Referenz, teilt er dies dem GV schriftlich mit. Auf den vorliegenden Lizenzvertrag ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.